



Satzung von LobbyControl - Initiative für Transparenz und Demokratie e.V.

Fassung beschlossen am 18. November 2023

§ 1 Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen LobbyControl – Initiative für Transparenz und Demokratie e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln. Der Verein soll in Köln in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zwecke des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Transparenz und Demokratie, durch
 - a) Aufklärung über Einflussstrategien und Machtstrukturen in Politik und Öffentlichkeit;
 - b) die Förderung von rechtlichen, institutionellen und gesellschaftlichen Voraussetzungen zur Eindämmung einseitiger Einflussnahme auf Politik und Öffentlichkeit;
 - c) Förderung des Austausches von Informationen über Deutschland und das Ausland.
- 2) Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie überparteiliche und überkonfessionelle Ziele im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung oder der Förderung von politischen Parteien.
- 3) Zur Verwirklichung dieser Ziele wird der Verein insbesondere
 - die Öffentlichkeit über Machtstrukturen, Akteure und Einflussstrategien in Politik und Öffentlichkeit informieren. Dazu gehören u.a. Informationen über PR-Kampagnen, Lobbygruppen und Denkfabriken;
 - sich für rechtliche, institutionelle und gesellschaftliche Regeln und Mechanismen einsetzen, die einseitige Einflussnahme auf Politik und Öffentlichkeit verhindern und eine faire und transparente Beteiligung aller BürgerInnen an Politik und Öffentlichkeit fördern;
 - Forschungsprojekte, Konferenzen und Veranstaltungen zu Machtstrukturen und Einflussstrategien durchführen;

BürgerInnen, WissenschaftlerInnen, JournalistInnen usw. zum Engagement für Transparenz und Demokratie anregen und dabei unterstützen;

mit anderen Organisationen zusammenarbeiten und national und international den Informationsaustausch über politische Einflussnahme, Transparenz und demokratische Rahmenbedingungen pflegen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- 2) Der Verein kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke des Vereins verwendet werden. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- 3) Vereinsmitglieder dürfen nicht allein aufgrund ihrer Mitgliedschaft finanzielle Vergütungen und Zuwendungen erhalten. Vereinsmitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösungen oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- 1) Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein.
- 2) Fördermitglied kann werden wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Fördermitglieder haben das Recht, Vorschläge zur Arbeit des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge.
- 3) Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, sich zu Transparenz und Demokratie bekennt und aktiv für die Ziele von LobbyControl eintritt. Ordentliche Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Rechte, u.a. das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 4) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist nicht zu begründen.
- 5) Über die Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt eines Mitglieds ist jeweils zum Monatsende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen.
- 3) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Beirat.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitglieder treten mindestens einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und geleitet. Die Einberufung hat mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich zu erfolgen. Eine Einladung per E-Mail ist möglich. Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:
 - a) die Wahl und Entlastung des Vereinsvorstands,
 - b) die Bestellung einer Kassenprüferin oder eines Kassenprüfers, die weder dem Vorstand angehören noch Angestellte des Vereins sein dürfen,
 - c) Änderungen der Vereinssatzung,
 - d) Änderungen des Vereinszwecks,
 - e) die Genehmigung der Jahresschlussrechnung und des Haushalts,
 - f) die Festsetzung der Beitragsordnung,
 - g) die Entgegennahme der Berichte über die Arbeit des Vereins.
- 3) Der Vorstand macht einen Vorschlag für die Versammlungsleitung. Auf Wunsch kann die Mitgliederversammlung eine andere Person bestimmen.

- 4) Über die Ergebnisse der Versammlung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Die Versammlungsleitung bestimmt, wer das Protokoll führt. Diese Person muss kein Mitglied sein.
- 5) Die Versammlungen müssen nicht am Sitz des Vereins stattfinden. Die Mitgliederversammlung kann auch virtuell (als Onlineversammlung) oder als Hybridversammlung (Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung) durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet über die Form der Versammlung und setzt die Mitglieder hiervon in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis. Bei einer Onlineversammlung üben die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation aus (insbesondere mittels Video- oder Telefonkonferenz). Auch ohne Versammlung sind Beschlussfassungen zulässig, wenn sieben Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dem Beschluss schriftlich zustimmen.

§ 8 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 1) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind ausschließlich die ordentlichen Mitglieder.
- 2) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Ein Mitglied kann für die Versammlung ein anderes Mitglied schriftlich zur Ausübung des Stimmrechtes bevollmächtigen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als ein weiteres vertreten.
- 3) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Es muss geheim abgestimmt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.
- 4) Ein Antrag ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der bei Beschlussfassung anwesenden Stimmen auf sich vereint. Stimmenthaltungen gelten als abgegebene Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen erforderlich, zur Änderung des Vereinszweckes sowie zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen. Anträge zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des Vereins müssen in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt werden.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben gleichberechtigten Mitgliedern, von denen eines für die Finanzen zuständig ist.
- 2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung bestellt. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von einem Jahr oder von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt.

- 3) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er vertritt den Verein nach außen und ist zwischen den Mitgliederversammlungen das höchste Beschlussorgan. Der Vorstand ist dabei an Entscheidungen der Mitgliederversammlung gebunden. Er entscheidet zudem über die Neuaufnahme neuer Mitglieder und Ausschlüsse aus dem Verein. Jedes Vorstandsmitglied ist bis zu einem Betrag von 5.000 Euro einzelvertretungsberechtigt. Bei darüber hinaus gehenden Beträgen sind zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung erforderlich.
- 4) Ein oder mehrere Mitglieder des Vorstands können auf Grundlage eines Dienstverhältnisses gegen angemessene Vergütung für den Verein tätig sein. Für den Abschluss und für Änderungen des Vertrages ist der Vorstand ermächtigt; er ist insoweit von der Anwendung des §181 BGB befreit. Die Mitgliederversammlung bleibt für die Beendigung des Vertrages zuständig. Der Abschluss und etwaige Änderungen des Vertrages sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Sofern ein oder mehrere Vorstandsmitglieder nicht auf der Grundlage eines Dienstvertrages tätig sind, kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass diesen Mitgliedern des Vorstandes eine Ehrenamtspauschale i.S.d. § 3 Nr. 26 a EStG gewährt wird.
- 5) Unabhängig von einer etwaigen Vergütung bzw. einer jährlichen Ehrenamtspauschale i. S. d. § 3 Nr. 26 a EStG haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- 6) Für die Erledigung der laufenden Verwaltungsgeschäfte kann eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Für die Leitung der Geschäftsstelle kann durch den Vorstand ein oder mehrere Geschäftsführer berufen werden, die zusätzlich oder alternativ zu dem oder den auf Grundlage eines Dienstverhältnisses für den Verein tätigen Vorstandsmitgliedern vom Verein gegen angemessene Vergütung angestellt werden. Zum Geschäftsführer kann sowohl ein Nichtmitglied, als auch ein Vereinsmitglied berufen werden. Die Geschäftsführer können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.
- 7) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Beschlussfassung kann auch schriftlich (inklusive E-Mail), fernmündlich oder in einer Videokonferenz erfolgen. Es werden Mitschriften von allen Vorstandssitzungen angefertigt. Alle Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- 8) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Darin kann auch ein Quorum für die Wirksamkeit der Vorstandsbeschlüsse festgelegt werden.

§ 10 Beirat

- 1) Zur Unterstützung der Tätigkeit des Vereins kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung hin ein Beirat gebildet werden.
- 2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand berufen. Die Berufung erfolgt im Regelfall für zwei Jahre, eine Verlängerung ist möglich.

- 3) Der Beirat kann Empfehlungen für die Arbeit des Vereins aussprechen und Vorstand sowie Geschäftsführung beraten. Für die Arbeit des Beirats kann der Vorstand eine Ordnung vorschlagen, die der Beirat bestätigen muss.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Organisation Mehr Demokratie e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 3) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein, so wird dadurch die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt rückwirkend eine Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt.

§ 13 Notwendige Satzungsänderungen

- 1) Falls für die Eintragung in das Vereinsregister oder für die Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch die entsprechenden Behörden Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen ausdrücklich ermächtigt.
- 2) Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.